

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule
für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Masterstudiengang Umweltschutz
vom 25. Mai 2023
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Februar 2024**

Die Studien- und Prüfungsordnung beruht auf Verträgen der

**Hochschule Esslingen
Hochschule Reutlingen
Hochschule für Technik Stuttgart
und der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen**

Rechtsgrundlage

Der Master-Studiengang Umweltschutz ist ein Kooperationsstudiengang zwischen der Hochschule Esslingen, der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, der Hochschule Reutlingen und der Hochschule für Technik Stuttgart auf Basis der Vereinbarung vom 9. November 1989/15. Dezember 1989 über die Einrichtung eines gemeinsamen Aufbaustudienganges Umweltschutz. Federführend ist die Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 25. Januar 2024 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung Besonderer Teil für den Masterstudiengang Umweltschutz beschlossen.

Im Folgenden werden Einzelregelungen des Masterstudiengangs Umweltschutz, sowie Abweichungen von der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Allgemeiner Teil für Bachelor und Masterstudiengänge (SPO-AT) zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung aufgeführt.

1. Studienziel

Ziel des Master-Studiengangs Umweltschutz ist es, die Studierenden durch praxisorientierte Lehre auf wissenschaftlicher Grundlage für die Übernahme einer Tätigkeit auf dem Gebiet des biologisch-ökologischen, kommunalen und des technischen Umweltschutzes vorzubereiten. Im Studium sollen sowohl querschnittsorientierte als auch fachlich vertiefende Kompetenzen vermittelt werden, um den Anforderungen des beruflichen Alltags im Umweltschutz gerecht zu werden.

Im ersten Semester besteht das Angebot, lehrveranstaltungsbegleitend Zusatzmodule, in denen chemisch-physikalische Grundlagen vermittelt werden, zu besuchen.

2. Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Umweltschutz beträgt vier Studiensemester. Die Regelstudienzeit umfasst die theoretischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Masterarbeit.

Auf Grundlage einer Vereinbarung mit der L'Ecole Supérieure Angevine d'Informatique et Productique in Angers (Frankreich) können Studierende des Masterstudiengangs zusätzlich den Studiengang Ingénieur Prévention des Risques, Environnement et Sécurité (SEP) als Diplom-Ingenieur abschließen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit eines Auslandsemesters.

3. Belegung der Wahlpflichtmodule

Es müssen zwei Wahlpflichtmodule aus den angebotenen Wahlpflichtmodulen des Sommer- und Wintersemesters ausgewählt werden. Zusätzlich zu den Wahlpflichtmodulen müssen zwei Projekte aus dem Projektangebot des Sommer- und/oder Wintersemesters gewählt werden.

4. Modulprüfungen

Für die Zulassung zu Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen erforderlich sein. Hierzu zählt z.B. die erfolgreiche Teilnahme an Laborpraktika und anderen praktischen Lehrveranstaltungen. Die zu erbringenden Leistungen für das Bestehen dieser Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch individuell ausgeführt.

5. Prüfungsausschuss

Für die Organisation von Masterprüfungen, sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben ist für den Masterstudiengang Umweltschutz ein gesondert gebildeter Prüfungsausschuss zuständig.

Abweichend von § 19 der SPO-AT besteht der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Umweltschutz aus den Studiengangdekan/innen der beteiligten Hochschulen (vgl. § 9 Kooperationsvereinbarung vom 09.11.1989), im Verhinderungsfall deren Stellvertreter/innen. Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt die/der Studiengangdekan/in der Hochschule Nürtingen-Geislingen, im Verhinderungsfall deren/dessen Stellvertretung. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses erfolgen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Hochschulen durch stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.

Andere Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die/der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

6. Masterarbeit und mündliche Masterprüfung

Zusatz zu § 28 Abs. 3 SPO-AT:

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der Studierenden über den Prüfungsausschuss in der Regel zu Beginn des vierten Semesters. Dem Antrag auf Ausgabe wird nur stattgegeben, wenn keine Modulprüfungen aus dem ersten sowie nicht mehr als zwei Prüfungen aus dem zweiten und dritten Studiensemester ausstehen und mindestens 70 ECTS erbracht sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um höchstens einen Monat verlängert und in Ausnahmefällen unterbrochen werden. Die Gesamtbearbeitungszeit darf inklusive genehmigter Verlängerungen 6 Monate nicht überschreiten.
- (3) Die Studiengangleitungen und Lehrenden des Masterstudiengangs Umweltschutz bieten Themen zur Bearbeitung an.

- (4) Mindestens ein Prüfer muss Professor oder Professorin einer der vier am Studiengang beteiligten Hochschulen sein und regelmäßig Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Umweltschutz durchführen.
- (5) Die Masterarbeit umfasst einen schriftlichen und mündlichen Teil (Referat). Im schriftlichen Teil sind auch ein Abstract und ein Poster einzubinden. Die Termine für das Referat werden im Nachgang zur Anmeldung der schriftlichen Arbeit festgelegt.
- (6) Die Masterarbeit wird im Referat vorgestellt und in der anschließenden Diskussion verteidigt.
- (7) Die mündliche Masterprüfung wird als Kollegialprüfung durchgeführt. Das Prüfungsgremium setzt sich aus mindestens zwei Vertretern der beteiligten Hochschulen zusammen. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten.

Weitere Angaben zur Masterarbeit, insbesondere zur Bewertung, befinden sich in den Durchführungsbestimmungen zur Masterarbeit.

7. Mastergrad und Masterurkunde

Abweichend zu § 30 Abs. 2 und 3 SPO-AT gilt Folgendes:

- (1) Die beteiligten Hochschulen verleihen nach bestandener Masterprüfung im Masterstudiengang Umweltschutz den Mastergrad „Master of Engineering (M.Eng.)“.
- (2) Die Masterurkunde wird in deutscher Sprache mit dem Ausfertigungsdatum des Zeugnisses ausfertigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von den Rektor/innen oder den Präsident/innen der vier beteiligten Hochschulen unterzeichnet und mit dem Siegel aller Hochschulen versehen.

8. Teilnahme am Online-Unterricht

Bezugnehmend auf § 2 Abs. 9 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen – Allgemeiner Teil für Bachelor- und Masterstudiengänge können Unterrichts- oder Prüfungsteile in einem sogenannten Hybridformat mit einem entsprechenden Anteil an Online-Unterricht angeboten werden. Die Studierenden müssen daher die notwendigen Voraussetzungen für eine Teilnahme am Online-Unterricht, wie insbesondere ein internetfähiges Endgerät mit Kamera und Mikrofon sowie einen entsprechenden Internetzugang, verfügbar haben.

Legende

- CR = Credits
- E = Veranstaltungen finden in englischer Sprache statt
- GM = Gewichtung für Modulnote
- K = Klausur
- M = mündl. Prüfung
- MA = Masterarbeit
- Mo = Monate
- MP = Modulprüfung
- NG = Notengewichtung für die Gesamtnote
- O = Modul wird Online durchgeführt
- PV = Prüfungsvorleistung
- R = Referat/Präsentation
- S = schriftliche/zeichnerische Arbeit
- StA = Studienarbeit
- SWS = Semesterwochenstunden (Kontaktzeit der Studierenden)

B Besonderer Teil

Module und Modulprüfungen

Semester	Modulnummer	Module Deutsch <i>Englisch</i>	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung Gesamtnote	Bemerkungen
1	307-040	Ökologische Zusammenhänge <i>Ecological Correlations</i>	9	6		K180		9	
	307-041	Umweltchemie <i>Environmental Chemistry</i>	6	5	x	K120		6	
	307-042	Klima- und Immissionsschutz <i>Climate Change Mitigation and Air Pollution Control</i>	6	6		K180		6	
	307-043	Wissenschaftliche Methoden <i>Scientific Methods</i>	6	4	x	S+K90	25/75	6	
	307-044	Umweltmanagement <i>Environmental Management</i>	3	2		S+K60	50/50	3	
Gesamt Semester 1			30	23					
2	307-045	Angewandte Ökologie <i>Applied Ecology</i>	6	5	x	K120		6	SoSe
	307-046	Umweltinformatik <i>Ecoinformatics</i>	6	6		S+K120	35/65	6	SoSe
	307-047	Umwelttechnische Anwendungen <i>Environmental Engineering</i>	9	8	x	K180		9	SoSe
		Wahlpflichtmodule <i>Elective Module</i>	5	4				5	
		Projekte Sommersemester <i>Student Project Summer Semester</i>	4	1				4	SoSe
Gesamt Semester 2			30	24					

Se- mester	Modul- nummer	Module Deutsch <i>Englisch</i>	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung Gesamtnote	Bemerkungen
3	307-048	Naturschutz und Nachhaltigkeit <i>Nature Conservation and Sustainability</i>	6	5		K90+R	67/33	6	WiSe
	307-049	Kreislaufwirtschaft und Arbeitsschutz <i>Circular Economy and Occupational Safety</i>	9	8		K180		9	WiSe
	307-050	Energie und Ressourcen <i>Energy and Ressources</i>	6	5	x	K90		6	WiSe
		Wahlpflichtmodule <i>Elective Module</i>	5	4				5	
		Winterprojekte <i>Student Project Winter Semester</i>	4	1				4	WiSe
Gesamt Semester 3			30	23					
4	307-051	Masterarbeit <i>Master Thesis</i>	26			MA 5Mo+R	80/20	26	
	307-052	Mündliche Masterprüfung <i>Oral Masters Exam</i>	4			M30		4	
	Gesamt Semester 4			30					
Gesamt Studium			120	70				120	

Wahlpflichtmodule

Se- mester	Modul- nummer	Module Deutsch <i>Englisch</i>	CR	SWS	PV	MP	GM	Notengewichtung Gesamtnote	Bemerkungen
	307-053	Biologisch-Ökologischer Umweltschutz <i>Biological and Ecological Environmental Protection</i>	5	4	x	K90		5	SoSe
	307-054	Kommunaler Umweltschutz <i>Municipal Environmental Protection</i>	5	4		K105		5	SoSe
	307-055	QSHE-Management <i>QSHE- Management</i>	5	4		K90		5	WiSe
	307-056	Industrielle Umwelttechnik <i>Industrial Environmental Technology</i>	5	4	x	K90		5	WiSe
	307-057	Internationaler Umweltschutz <i>International Environmental Protection</i>	5	4		StA		5	SoSe E/O
	307-058	Sommerprojekt <i>Student Project Summer</i>	4	1		StA		4	SoSe
	307-059	Winterprojekt <i>Student Project Winter</i>	4	1		StA		4	WiSe

9. Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2023 in Kraft. Studierende, die ihr Studium früher begonnen haben, beenden ihr Studium nach der bisher gültigen Fassung.
- (2) Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. März 2024 in Kraft. Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2023/24 begonnen haben.